

Eingeschränkter Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses zum Jahresabschluss 2016 der Landeshauptstadt Schwerin

Gemäß § 1 Abs. 4 Satz 1 sowie § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Kommunalprüfungsgesetzes (KPG M-V) obliegt die Prüfung des Jahresabschlusses der Landeshauptstadt Schwerin dem örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss. Hierzu hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss des Rechnungsprüfungsamtes bedient (§ 1 Abs. 4 Satz 2 KPG M-V).

In seiner Sitzung am 12. September 2019 erörterte der Rechnungsprüfungsausschuss abschließend den Jahresabschluss 2016 (Stand 08.02.2019) sowie den vom Rechnungsprüfungsamt erarbeiteten Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Landeshauptstadt Schwerin vom 21. März 2019. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die Qualität der Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes den Zwecken der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 genügt und zusätzlich keine eigenen Prüfhandlungen vorgenommen.

Im Ergebnis der Beratung im Rechnungsprüfungsausschuss am 12. September 2019 stellt der Rechnungsprüfungsausschuss fest:

Das Rechnungsprüfungsamt hat auf Grundlage seiner Prüffeststellungen einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt. Der Rechnungsprüfungsausschuss teilt die Einschätzung des Rechnungsprüfungsamtes.

Nachfolgend bezeichnete Prüfungsfeststellung führt zur Einschränkung des Testats:

Verspätete Vorlage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss 2016 wurde im Jahre 2018 aufgestellt und damit nicht gemäß § 60 Abs. 4 KV M-V innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres. Verstöße gegen § 60 KV M-V führen ohne Rücksicht auf ihre Wesentlichkeit zu einer Einschränkung des Bestätigungsvermerks.

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass der Jahresabschluss 2016 und die den Jahresabschluss erläuternden Anlagen **mit der oben bezeichneten Einschränkung** den Vorschriften des § 60 Kommunalverfassung M-V und den Vorschriften der §§ 24 bis 48 sowie der §§ 50 bis 53 der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik sowie den sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und unter Beachtung der Grundsätze

ordnungsmäßiger Buchführung insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögenslage-, Finanz- und Ertragslage der Landeshauptstadt Schwerin vermitteln.

Der Rechenschaftsbericht erfüllt die inhaltlichen Anforderungen des § 49 GemHVO-Doppik nicht.

Der Rechnungsprüfungsausschuss erteilt einen eingeschränkten Bestätigungsvermerk.

Beschlussempfehlung für die Stadtvertretung:

Auf der Grundlage des Berichts über die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Landeshauptstadt Schwerin empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin, den geprüften Jahresabschluss 2016 der Landeshauptstadt Schwerin mit Stand 08.02.2019 festzustellen. Gleichzeitig empfiehlt der Rechnungsprüfungsausschuss, dem Oberbürgermeister für das Haushaltsjahr 2016 Entlastung zu erteilen.

Schwerin, den 12.09.2019



Arndt Müller

Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses
der Landeshauptstadt Schwerin

